

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über den Antrag der Telekom Austria AG, Postgasse 8, 1011 Wien, auf Genehmigung einer Änderung der *Entgeltbestimmungen für ISDN (EB ISDN)* in ihrer Sitzung vom 23. Juli 1999 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

1. Gemäß § 18 Abs. 6 iVm § 111 des Bundesgesetzes betreffend die Telekommunikation (Telekommunikationsgesetz – TKG), BGBl I Nr. 100/1997, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 27/1999, wird die folgende Änderung der *Entgeltbestimmungen für ISDN (EB ISDN)* der Telekom Austria AG genehmigt:

In Punkt 1.4.2 (Netzentstörung Top) wird der Entgeltansatz

„Entgelt pro Monat 120,-- ATS“

geändert und lautet stattdessen

„Für einen ISDN-Basisanschluß

Entgelt pro Monat 240,-- ATS

Für einen ISDN-Multianschluß

Entgelt pro Monat 2.400,-- ATS“.

2. Für diesen Bescheid sind gemäß Punkt E Z 7 des 2. Abschnittes der Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr. 29/1998, S 675,– (EUR 49,05) an Gebühren binnen zwei Wochen ab Zustellung zu entrichten.

II. Begründung

1. Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 29.06.1999, G 11/99–65 wurden die *Entgeltbestimmungen für ISDN (EB ISDN)* der Telekom Austria AG genehmigt.

Mit Schreiben vom 14.07.1999 beantragte die Telekom Austria AG die in Spruchpunkt 1 genannte Änderung der EB ISDN und begründete diese damit, dass ihr bei der Antragstellung ein redaktioneller Fehler unterlaufen sei, welcher erst nach erfolgter Genehmigung aufgefallen sei. Anstelle des beantragten Entgeltes sei für die Netzentstörung Top (welche eine schnellere Entstörung als die Regelentstörung vorsieht) ein höheres Entgelt von S 240,- bzw. S 2.400,- pro Monat vorgesehen gewesen. Dieses (im Vergleich gegenüber POTS-Anschlüssen) höhere Entgelt ergäbe sich einerseits aus der größeren Anzahl von Kanälen bei ISDN-Basisanschlüssen und ISDN-Multianschlüssen, andererseits auch daraus, dass im Falle einer nicht rechtzeitig erfolgenden Entstörung eine höhere Gutschrift an den Kunden erfolge.

Die beantragte Änderung entspricht den auch sonst im Tarifgefüge der Telekom Austria AG vorgesehenen Abstufungen zwischen POTS-Anschlüssen, ISDN-Basisanschlüssen und ISDN-Multianschlüssen. Das höhere Entgelt ist im Hinblick auf das Gebot der Kostenorientierung der Entgelte (§ 18 Abs. 6 TKG) auch dadurch gerechtfertigt, dass bei ISDN-Basisanschlüssen und ISDN-Multianschlüssen im Falle der nicht rechtzeitig erfolgenden Entstörung dem Kunden auch ein entsprechend höherer Betrag (S 240,- bzw. S 2.400,- statt S 160,- bei POTS-Anschlüssen) gutgeschrieben wird.

Da antragsgemäß entschieden wurde, konnte die weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

2. Die Gebührenpflicht gründet sich auf die Telekommunikationsgebührenverordnung.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs. 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Dabei ist eine Eingabegebühr von S 2.500,- zu entrichten. Die Beschwerde muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist gemäß § 115 Abs. 2 TKG iVm Art. 133 Z 4 B-VG ausgeschlossen, da sich der vom Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis B 1652/98-32 vom 24.02.1999 zur Begründung einer Zulässigkeit der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes herangezogene Art. 5a Abs. 3 der Richtlinie

90/387/EWG idF der Richtlinie 97/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EG zwecks Anpassung an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld nicht auf die Genehmigung von Geschäftsbedingungen und Entgelten bezieht.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 23. Juli 1999

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann